

FNB Gas - Stellungnahme

KANU 2.0: Festlegungsentwurf zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen [GBK-24-02-2#1]

Berlin, 07.08.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Allgemeine Anmerkungen

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) begrüßen, dass die BNetzA vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen und der daraus entstehenden Transformation der Gasnetze die damit verbundenen Herausforderungen für die Nutzungsdauern der Netzinfrastruktur mit dem Festlegungsentwurf „KANU 2.0“ nun berücksichtigt. Das Kernziel dieser Regulierung, die vollständige Refinanzierung von Gasnetzinvestitionen vor dem Hintergrund der Umsetzung der Klimaziele abzusichern und dabei eine hinreichende Flexibilität zu ermöglichen, die auch ein Ende der kalkulatorischen Nutzungsdauern vor 2045 erlaubt, sehen die FNB mit dem nun vorgelegten Festlegungsentwurf grundsätzlich umgesetzt. Auch die Möglichkeit eine anlagengutscharfe Betrachtung bei den Abschreibungen durch die Nutzung von Netz-IDs vorzunehmen, wird durch die FNB begrüßt.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

Insbesondere die in der Festlegung vorgesehene Wahlmöglichkeit, hinsichtlich der Abschreibungsmodalitäten zwischen einer linearen und degressiven Abschreibung, ist ein wichtiger Baustein, um eine vollständige Refinanzierung von Gasnetzinvestitionen in Zukunft zu sichern und die Transformation der Gasnetze auch in Anbetracht der prognostizierten Kundenzahlen sowie Verbrauchsmengen erfolgreich zu gestalten.

Dennoch ist der Zeithorizont von 2025 bis 2027 für diese neu gewonnene Flexibilität aus Sicht der FNB deutlich zu kurz, da die KANU 2.0 Festlegung aus formalen Gründen bis zum 31.12.2027 befristet werden soll. Denn damit verbleibt eine große Planungsunsicherheit bezüglich der zukünftigen Regelungen zu den Abschreibungen von Anlagegütern im Gas ab dem Jahr 2028. Da die geplante Festlegung KANU 2.0 die Festlegung KANU 1.0 ab dem Jahr 2025 ersetzen soll, würde damit sogar eine Erhöhung der Planungsunsicherheit einhergehen.

Insgesamt bedauern die FNB, dass der neue Regulierungsrahmen noch nicht in seiner Gesamtheit bewertet werden kann, sondern nun - wie hier bzgl. der geplanten Festlegung KANU 2.0 - Regelungen zu einzelnen Teilaspekten herausgelöst aus dem Gesamtkontext zu bewerten sind. Der neue Regulierungsrahmen für FNB muss die Transformation abbilden können und auch in Zukunft weitere Veränderungen ermöglichen oder sogar anreizen, anstatt sich auf einen eingeschwungenen Zustand zu fokussieren.

Anmerkungen zu den jeweiligen Tenorziffern:

Tenorziffer 2:

Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzung, die sich aus der Gesetzgebung des Bundes sowie der jeweiligen Länder ergeben, ist eine begründete Verkürzung der Nutzungsdauern auf 2035 aus Sicht der FNB sachgerecht.

Tenorziffer 3:

Die Einführung eines Abschreibungsmodelles, das die Wahl zwischen einer degressiven und einer linearen Abschreibung erlaubt, wird ausdrücklich von den FNB begrüßt.

Insbesondere der vorgesehene Korridor von 8% bis 12% für den degressiven Abschreibungssatz erlaubt bereits gute Gestaltungsmöglichkeiten, die Abschreibungen an die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbindungen eines sich transformierenden Energie- und Gasmarktes anzupassen (s.a. Randziffer 224).

Tenorziffer 5:

Wie bereits in der FNB Gas Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Eckpunktepapier des hier vorliegenden Festlegungsverfahrens ausgeführt, ist eine anlagengutscharfe Betrachtung sämtlicher Zugangsjahre bei den Abschreibungen zwingend erforderlich, da die Weiternutzung für Biogas, die Umstellung auf z. B. Wasserstoff oder eine Stilllegung von den (regionalen) Transportanforderungen abhängen wird und nicht von den Anlagengruppen nach GasNEV. Der vorliegende Festlegungsentwurf sieht zwar nicht länger eine Verpflichtung zur anlagengutscharfen Betrachtung vor, dennoch bleibt mit der Einführung einer Systematik nach SAV-IDs und Netz-IDs die Möglichkeit weiterhin erhalten, die Abschreibungsmethode je Anlagengut festzulegen. Daher wird diese Systematik begrüßt.

Der Festlegungsentwurf unterscheidet diesbezüglich jedoch nicht zwischen Plan- und Istwerten. Eine anlagengutscharfe Betrachtung und damit einhergehend mit der Vergabe von SAV-IDs kann erst mit Vorliegen der Istwerte eines abgeschlossenen Geschäftsjahres begonnen werden. Eine Überleitung von Plan- zu Istwerten ist nicht anlagengutscharf bzw. SAV-ID-scharf für jeden Netzbetreiber möglich.

Tenorziffer 6:

Die geplante Befristung der KANU 2.0 Festlegungen und den damit verbundenen Abschreibungsmodalitäten bis zum 31.12.2027 ist aus Sicht der FNB nicht zielführend. Die Festlegung ist im Zusammenhang des gesamten Regulierungsrahmens zu deuten, der sich für die 5. Regulierungsperiode maßgeblich verändern wird. Der Verweis der BNetzA auf die Festlegung der weiteren Rahmenbedingungen im NEST-Prozess, der auch im Eckpunktepapier enthalten war, hat sich inzwischen überholt. Für die FNB ist es notwendig, möglichst bald Klarheit und Sicherheit über wichtige Elemente des Regulierungssystems auch über 2028 hinaus und möglichst für die gesamte Transformationsdauer zu erhalten.

Aufgrund der umfassenden wirtschaftlichen Implikationen, die sich aus der Anpassung der Abschreibungen für den jeweiligen Netzbetreiber ergeben, regen die FNB daher an, die KANU 2.0 Festlegung nicht zu befristen. Angesichts der hohen Flexibilität, die die geplante Festlegung ermöglichen soll, ist es aus Sicht der FNB auch nicht notwendig, diese Befristung beizubehalten, um auf evtl. sich ändernde Umstände reagieren zu können. Diese Flexibilität bietet die geplante Festlegung selbst.

Tenziffer 7:

Der Festlegungsentwurf sieht vor, dass die Umsetzung der angepassten Abschreibungsmodalitäten, für Anlagen die ab dem 01.01.2021 aktiviert worden sind, über den Kapitalkostenaufschlag erfolgen soll.

Grundsätzlich ist dieses Vorgehen sachgerecht, dennoch haben die FNB für das Jahr 2025 bereits die Entgelte gebildet. Daher sollte es auch für die FNB möglich sein, ebenfalls die noch nicht genehmigten KKAuf-Anträge für 2025 nachträglich zu korrigieren und die Abweichungen über das Regulierungskonto abbilden zu dürfen.

Darüber hinaus ist der unter Tenziffer 7 Satz 4 enthaltene Verweis auf die Bindungswirkung der Tenziffer 9 nicht nachvollziehbar. Eine Bindungswirkung ist lediglich in Tenziffer 10 Satz 3 aufgeführt. Sofern sich dieser Verweis hierauf bezieht, ist dies sowohl für die Netzbetreiber als auch für die BNetzA ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Es sollte jedenfalls möglich sein, von Planansätzen im Ist abzuweichen. Die Jahresscheiben, die bereits im Ist einmal im KKAuf oder IMA angezeigt bzw. beantragt wurden, sollten nur in begründeten Fällen abweichen dürfen. Der Ausschluss von Abweichungen ist schlichtweg nicht möglich. Zwischen Plan- und Ist-Ansätzen müssen jedoch auch unbegründet Abweichungen zulässig sein. Allein dadurch, dass sowohl Investitionshöhe als auch Anlagengruppenstruktur im Ist in der Regel vom Plan abweichen.

Zum Bürokratieabbau wäre es generell wünschenswert, ähnlich wie beim TFE und IMA, auch den KKAuf in ein Anzeigeverfahren umzuwandeln und Abweichungen sowie Genehmigungen erst im Rahmen der Regulierungskontoabwicklung erfolgen sollten.

Tenziffer 8:

Für alle Anlagegüter, die vor dem 01.01.2021 aktiviert worden sind, soll die Umsetzung der in KANU 2.0 Festlegung durch ein Transformationselement in der Regulierungsformel abgebildet werden.

Ein solches Vorgehen stellt die Fernleitungsnetzbetreiber jedoch vor wesentliche Herausforderungen. So würde abweichend von der Festlegung KANU 1.0 im aktuellen Festlegungsentwurf IMA-Maßnahmen gem. § 23 ARegV nicht in den Geltungsbereich KANU 2.0 fallen. Da sie ebenso wie Biogas zum Erdgassegment zählen und noch bis 2027 gelten, muss die Regelung dahingehend noch erweitert werden. Sowohl für den KKAuf-Antrag zum 30.06.2024 als auch für die IMA-Maßnahmen und das Transformationselement muss für die Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit bestehen, die neue KANU 2.0-Festlegung für 2025 anwenden zu dürfen.

Zudem ist aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber eine Klarstellung in der Festlegung erforderlich, dass der Übergangssockel gem. § 35 Abs. 7 S. 2 ARegV unabhängig von einer etwaigen Anwendung der KANU 2.0 Regelungen weiterhin Fortbestand hat. Die unter Tenziffer

8 Satz 7 getroffene Ausnahme darf sich somit ausschließlich auf das Transformationselement selbst beschränken.

Tenziffer 9:

Die Möglichkeit, das Transformationselement über ein Anzeigeverfahren und nicht über ein Antragsverfahren anzuwenden, wird grundsätzlich begrüßt.

Weil die Fernleitungsnetzentgelte des Jahres 2025 bereits veröffentlicht sind und die BNetzA eine Anpassung ausschließt, ist aus Sicht der FNB eine Anzeige des TFE für das Jahr 2025 zum 15.10.2024 entbehrlich. Zur notwendigen Abwicklung über das Regulierungskonto ist eine Anzeige zum 15.10.2025 innerhalb der Meldung für das Jahr 2026 ausreichend. Gleiches gilt für die Anpassung des Antrages zum Kapitalkostenaufschlag 2025, welche genauso über den Antrag für das Jahr 2026 erfolgen könnte.

Tenziffer 10:

Aus Sicht der FNB muss eine Anpassung der Abschreibungsmodalitäten (auch Entscheidung Anwendung KANU/ nicht KANU) über das Regulierungskonto grundsätzlich möglich sein muss, da es sich erst dort um die Istwerte handelt.

Tenziffer 11:

Der vorliegende Festlegungsentwurf sieht unter Tenziffer 11 vor, dass die Regelungen aus der KANU 1.0 mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben werden. Die Bestimmung der Kapitalkostenaufschläge, Erlösbergrenzen für Biogas und Erdgas (inkl. IMA) und Regulierungskontosalden für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt demnach weiterhin gemäß KANU 1.0.

Diese Regelung bedarf aus Sicht der FNB jedoch einer Klarstellung. Sollte ein Netzbetreiber, für die von 2021 bis 2024 aktivierten Anlagegüter, keine Anpassung der Abschreibungsmodalitäten vornehmen (siehe Tenziffer 9), bleiben diese Modalitäten unverändert (so wie unter KANU 1.0 ausgewählt). Demnach wäre für die Ermittlung und den Ausgleich der Regulierungskontosalden 2023 und 2024 weiterhin die Regelung aus KANU 1.0 wirksam, auch nach dem 01.01.2025.

Tenziffer 12:

Siehe Tenziffer 6

Kontakt:
Peter Schallert
Manager Regulierung
peter.schallert@fnb-gas.de
FNB Gas e.V.